

VII D.

100/548 9/

Pa. 73
1

467
174

PATENT

Wegen

Verbotener Ausfuhr

Von

Gold

Und

Silber.

Sub Dato Berlin, den 25. Octobris 1731.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salsfelds Königl. Preuss. Regierungs-
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.





Sinnach
 Seine Kö-
 nigliche Haje-
 stät in Breussen ꝛc.

Unser allergnädigster Herr, nöthig finden,
 die wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers
 ergangenen Verordnungen um so vielmehr zu renovi-
 ren, als verlauten will, daß noch immerhin Christen
 und Juden das Gold und Silber allhier und in andern
 Dero Provinzzen, insonderheit auf den Messen oder
 Jahrmärkten, aufkauffen, und aussere Landes führen,
 auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen
 kommenden fremden Gold- und Silber-Fabricanten
 die Silber, so sonst allda einzulauffen pflegen, bishero

auswärtigen Orten auf gedachte Messen
 kommenden fremden Gold- und Silber-Fabricanten
 die Silber, so sonst allda einzulauffen pflegen, bishero



aufgekauft, und ausser Landes gebracht haben; Höchst erwehnte Seine Königliche Majestät aber solchem sehr schädlichen unzulässigen dem Publico und insonderheit Dero Münz-Officin höchst nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als wiederholen Sie krafft dieses alle vorige wegen verbotener Ausführung Goldes und Silbers emanirte Patente, fürnehmlich aber das Edict vom 19. Septembris 1726. und befehlen hiemit alles Ernstes, sich darnach zu achten, und sollen alle und jede, so dergleichen in Dero Landen erhandelt haben, solches an die Königliche Münze oder deren Commisarij jedes Orts zu verkauffen gehalten seyn: Gestalt dann die Verfügunge geschehen, daß alles zur hiesigen Münze eingehende Gold und Silber nicht nur Accise- und Zollfrey, sondern auch dasjenige, so an Dero Münz-Meister Neubauer adressiret und eingeschicket wird, auf den Königlichen Posten franco und frey gehen soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige, ist es durch den Druck publiciret worden, und muß darüber von den Königlichen Fiscalischen und andern fürnehmlich von den Accise-Bedienten, welche auf das von den Messen ausgehende Silber vermittelst genauer Visirung acht zu geben haben, mit gehörigem Nachdruck gehalten werden.

Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber diesem Patent zuwider, ausser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkauffet werde; ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant von dem Ertrage den zehnten Theil zu gemessen, und desselben Rahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Seine Königliche Majestät

jestät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nehmlich den verarbeiteten Juden frey stehen soll, die auswärtigen weissen oder Blick-Silber, welche in Dero Münz-Oficin nicht mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukauffen, selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis sie zufoörderst in der hiesigen Münze jedesmahl gestempelt worden.

Wie denn auch den Goldschmieden ferner unbenommen bleibt, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber sowohl in den königlichen Landen als außwärts ferner einzukauffen und zu verarbeiten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 25. Octobr. 1731.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Saubert, F. v. Börne, H. v. Wierck, F. W. v. Diebahn, F. W. v. Happe

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

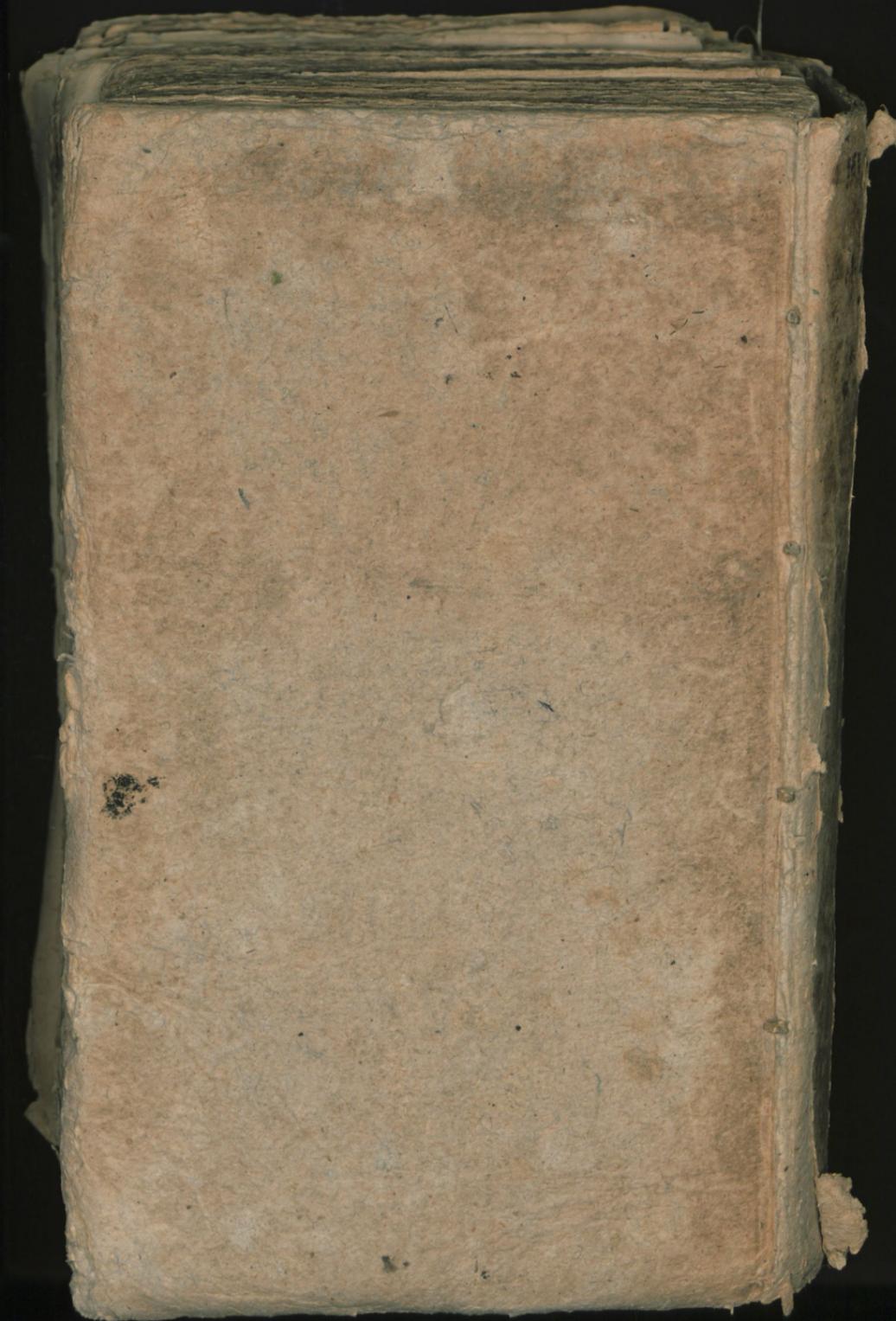
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





467
174

PATENT

Wegen

seiner Ausfuhr

von

Gold

und

Silber.

Magdeburg, den 25. Octobris 1731.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuss. Regierungs-
Buchdr. nachgelassenen Wittve.

